



A-6020 Innsbruck, Innrain 1, Andechshof  
☎ (0512) 520 33-0, Fax: (0512) 520 33-342  
DVR-Nr.: 0064378  
2009-02-16  
Sachbearbeiter: Mag. Karin BRANDL  
Bei Rückfragen: DW 412  
Zahl: 90.16/114-2009

## RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2009

**Sachgebiet:** Personalwesen  
**Inhalt:** Nebenbeschäftigung - Meldepflicht  
**Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen  
Bundesanstalt für Leibeserziehung Innsbruck  
Schulpsychologische Beratungsstellen  
Bezirksschulinspektoren  
Bedienstete des Landesschulrates für Tirol

### I. Begriffsbestimmung (Abgrenzung: Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit):

Die maßgebliche Rechtsgrundlage bildet § 56 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG). § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz (VBG) übernimmt die Bestimmungen des BDG auch für die vertraglich Beschäftigten, sodass für Beamte und Vertragsbedienstete<sup>1</sup> die gleichen Regeln gelten. **Demnach ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.**

Eine **Nebentätigkeit** (§ 37 BDG) hingegen liegt dann vor, wenn einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben noch weitere Aufgaben für den Bund in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden (Beispiel: Hauptberuf: Lehrer an AHS – Nebentätigkeit: Lehrauftrag an der Universität)

### II. Einschränkungen der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung:

§ 56 Abs. 2 BDG normiert drei Tatbestände, deren Vorliegen eine Nebenbeschäftigung unzulässig macht:

- Der Bedienstete darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn **an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert:**

Hier wird auf das Ausmaß der physischen und psychischen Belastung, insbesondere auf das zeitliche Ausmaß der Nebenbeschäftigung abzustellen sein. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass ein Bediensteter seinen Dienst in bestmöglicher Konstitution anzutreten und in diesem Sinne auch seine dienstfreie Zeit in hinreichendem Maße zur Regeneration zu nutzen hat.

---

<sup>1</sup> Bei Begriffsbestimmungen, die beiderlei Geschlecht betreffen, wird zur Vereinfachung nur die männliche Form verwendet.

- die **Vermutung einer Befangenheit** hervorruft  
Beispiel: Erteilung von Nachhilfeunterricht an Schüler der eigenen Schule
- oder **sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet:**  
Beispiel: Gefahr der Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Für Lehrer gilt außerdem die Sonderbestimmung des § 214 BDG, wonach der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie **die Erteilung des Privatunterrichtes (Nachhilfeunterrichtes) an Schüler der eigenen Schule** und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier der vorherigen Genehmigung durch die Dienstbehörde bedarf.

Jeder der in dieser Bestimmung genannten Tatbestände rechtfertigt schon für sich allein die Feststellung der Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung.

### **III. Meldepflicht:**

Der Bedienstete hat seiner Dienstbehörde die Aufnahme einer jeden **erwerbsmäßigen** Nebenbeschäftigung sowie eine jede Änderung einer solchen unverzüglich schriftlich im Dienstweg zu melden. Die Verpflichtung, auch eine jede Änderung der Nebenbeschäftigung zu melden, wurde mit 1. Juli 2007 gesetzlich verankert. Es ist davon auszugehen, dass Änderungen der zeitlichen Lagerung und Intensität, zusätzlich übernommene Agenden etc. zu melden sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis die Frage der nennenswerten Erwerbsmäßigkeit abgegrenzt: Es wird dafür ein **Betrag von jährlich € 730,-** (nach der Grenze des § 41 Einkommensteuergesetz) herangezogen.

Eine Tätigkeit in einem **Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat** oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person hat der Bedienstete **stets zu melden**, da zu prüfen ist, ob Befangenheit vorliegen könnte.

Das Formular für die Meldung einer Nebenbeschäftigung ist in der Formularmustersammlung auf der Homepage des Landesschulrates für Tirol: [www.lsr-t.gv.at](http://www.lsr-t.gv.at) unter der Rubrik <Service> und <Formulare> zu finden.

### **IV. Genehmigungspflicht:**

Grundsätzlich besteht eine Meldepflicht, aber keine Genehmigungspflicht als Voraussetzung für die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung. Anders sieht es aber aus, wenn der Bedienstete nicht vollbeschäftigt ist. Liegt eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach §§ 50a, 50b BDG, eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz vor, so bedarf die Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung der Genehmigung durch die Dienstbehörde. Dies gilt auch für die entsprechenden Dienstzeitvarianten der Vertragsbediensteten.

Handelt es sich um eine Nebenbeschäftigung im Sinne der Sonderbestimmungen für Lehrkräfte, insbesondere die Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Schule, so ist jedenfalls eine Genehmigung der Dienstbehörde vor Aufnahme der Tätigkeit vorher einzuholen.

Aus aktuellem Anlass wird ersucht, dieses Rundschreiben **allen Bediensteten (Verwaltungsbedienstete und Lehrkräfte)** in geeigneter Form **nachweislich zur Kenntnis zu bringen** und zu veranlassen, dass bestehende Nebenbeschäftigungen unverzüglich gemeldet werden, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Für künftige Nebenbeschäftigungen gilt, dass diese vor Aufnahme der Tätigkeit der Dienstbehörde gemeldet werden müssen.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Reinhold RAFFLER